



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst

Sömmerungsvorschriften 2024
Auftrieb von Vieh auf Alpen und
gemeinsame Weiden

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 70
F 058 229 28 80
www.avsv.sg.ch
info.avsv@sg.ch

1 Grundlagen

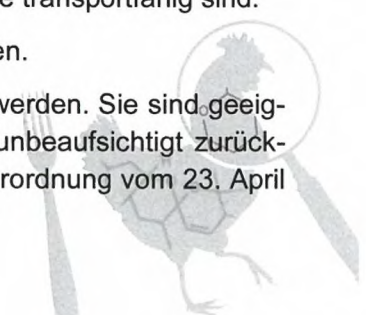
- 1.1 Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) erlässt gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401; abgekürzt TSV) und Artikel 15 der kantonalen Verordnung über die Tiergesundheit (sGS 643.12; abgekürzt VTG) seuchenpolizeiliche Vorschriften für die Sömmerung von Vieh auf Alpen und gemeinsamen Weiden (nachstehend Alpen genannt) des Kantons St.Gallen.
- 1.2 Die Vorschriften sind ferner massgebend für Tiere, die auf Alpen im Vorarlberg gesömmert werden.

2 Allgemeines

- 2.1 Alle Tiere, die auf Alpen gesömmert werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- 2.2 Die Vorschriften der Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung gelten auch während der Sömmerung. In Bezug auf den Tierverkehr gelten für die Sömmerung grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr.
- 2.3 Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Dieser ist für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verantwortlich.
- 2.4 Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und bei Erkrankungen rechtzeitig einen Tierarzt beizuziehen.

3 Alpfahrt / Transport / Viehtrieb

- 3.1 Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
- 3.2 Es dürfen nur gesunde Tiere für den Viehtrieb genutzt werden. Kranke oder verletzte Tiere sind ab dem nächstmöglichen Verladeort zu transportieren, sofern sie transportfähig sind.
- 3.3 Vor und während dem Viehtrieb sind die Tiere ausreichend zu tränken.
- 3.4 Erschöpfte Tiere dürfen nicht unnötig überanstrengt und getrieben werden. Sie sind geeignet unterzubringen oder zu transportieren. Die Tiere dürfen nicht unbeaufsichtigt zurückgelassen werden. (Art. 3 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [SR 455.1; abgekürzt TSchV]).





4 Tierverkehrskontrolle

- 4.1 Jeder Sömmerungsbetrieb wie auch jede Gemeinschaftsweide, Voralp oder Hochalp, muss vom Kanton erfasst sein und eine eigene TVD-Nummer haben.
- 4.2 Die verantwortliche Person muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen ein Tierverzeichnis für die Klautiere gemäss Art. 8 TSV führen. Das Verzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichnung (Rinder, Schafe und Ziegen) sowie die Belegungs- und Sprungdaten. Zudem sind alle Equiden auf die entsprechende TVD Nummer zu melden und die Pässe oder Kopien davon bzw. eine Kopie vom Signalementblatt auf dem Sömmerungsbetrieb aufzubewahren. Die Verzeichnisse sind stets auf dem neusten Stand zu halten.
- 4.3 Die gesömmernten Klautiere müssen von einem vollständig ausgefüllten Begleitdokument begleitet werden. Equiden welche als Nutztiere erfasst sind, müssen von einer Bestätigung über Arzneimittel und Tiergesundheit bei jedem Tierhaltungswechsel mitführen. Wechseln Klautiere während der Sömmerung die mit einer separaten TVD Nummer erfasste Weide, kann das Begleitdokument der Auffuhr verwendet werden, wenn die Ziffern 4 und 5 zutreffen und dies der verantwortliche Tierhalter mit Datum, TVD Nummer und Unterschrift bestätigt. Eine Kopie des Begleitdokumentes ist in schriftlicher oder elektronischer Form auf jedem Betrieb aufzubewahren.
- 4.4 **Ende der Sömmerung:** Unter der Bedingung, dass nach der Sömmerung sämtliche Klautiere pro Begleitdokument wieder in den Ursprungsbetrieb zurückkehren und die Ziffern 4 und 5 unverändert zutreffen, darf das mitgebrachte Begleitdokument wieder zurückgegeben werden. Die verantwortliche Person bestätigt dies auf dem Begleitdokument mit Unterschrift, Datum TVD Nummer und der Notiz «Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu». Sinngemäss ist dies auch bei der Bestätigung über Arzneimittel und Tiergesundheit bei Haltewechsel von Equiden durchführbar.
Treffen diese Vorgaben nicht zu, ist ein neues Begleitdokument auszufüllen.
- 4.5 Die verantwortliche Person muss sämtliche Begleitdokumente und -kopien während mindestens drei Jahren in schriftlicher oder elektronischer Form aufbewahren.
- 4.6 Der Tierverkehr von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung (Zu- und Abgang) sowie der Zugang von Schweinen und Equiden ist gemäss den Vorgaben der Tierseuchenverordnung an die Tierverkehrsdatenbank TVD zu melden. Die Meldungen müssen den wahren Tierverkehr darstellen. Scheinmeldungen, z.B. wegen administrativen Vereinfachungen für den Alpungsbeitrag oder für die Einhaltung von Labelbestimmungen, sind nicht zulässig. Widerhandlungen haben eine Strafanzeige zur Folge.
- 4.7 Geburten und Verendungen von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sind vom Sömmerungsbetrieb der TVD zu melden (Ausnahme: Sömmerung im Ausland). Sollten Equiden während der Sömmerung verenden, muss der Equideneigentümer dies der TVD melden.
- 4.8 Die Markierung und Registrierung der neugeborenen Kälber, Lämmer, Gitzi und Ferkel (nur Markierung) nimmt der Sömmerungsbetrieb vor. Er verwendet Marken, die er selbst bestellt oder von den jeweiligen Heimbetrieben erhalten hat. Diese Marken müssen vor dem Einsetzen über den Agate-Helpdesk auf den Sömmerungsbetrieb umgeschrieben werden.



- 4.9 Die Halter von Hunden tragen für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hundedatenbank AMICUS (www.amicus.ch) die Adresse der Alp ein. Dafür vorgesehen ist ein Feld, in welchem temporäre Adressen eingetragen werden können. Bei Fragen hilft der Helpdesk von AMICUS weiter, Tel. 0848 777 100.
- 4.10 Wer einen Herdenschutzhund einsetzt, meldet dies dem AVSV (info.avsv@sg.ch, 058 229 28 00). Die Hundehalterin oder der Hundehalter informiert an den Wanderwegen, die durch das Weidgebiet führen, in geeigneter Weise über die Anwesenheit von Herdenschutzhunden und das korrekte Verhalten gegenüber diesen Hunden (Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 13. August 2019 [sGS 456.1; abgekürzt HuG]).

5 Tiergesundheit

5.1 Schutzmassnahmen gegen Krankheitsübertragungen zwischen Nutz- und Wildtieren

Der für den Sömmerungsbetrieb verantwortliche Tierhalter hat in Absprache mit der Wildhut durch Weide-Hygienemassnahmen, insbesondere durch die geeignete Platzierung von Brunnenrögen, Salzlecken und Futtervorlagen, einer wechselseitigen Krankheitsübertragung zwischen Nutz- und Wildtieren vorzubeugen.

5.2 Aborte / Verwerfen

Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist.

Jeder Abort von Klautieren ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung, sowie jedes Verwerfen von Tieren der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung einem Tierarzt melden. Vorhandenes Abortmaterial (Frucht, Nachgeburt) ist vom Alppersonal für eine Probenentnahme durch einen Tierarzt zu suchen, sicherzustellen und aufzubewahren. Der Tierarzt führt die notwendigen Untersuchungen gemäss Art. 129 TSV durch (Material für die Untersuchung bei Rindern: Nachgeburt, Frucht, Blutprobe der Mutter).

Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.

5.3 Tiere zur Milchproduktion

Tiere, welche Verkehrsmilch produzieren, dürfen keine Euterentzündung haben und sind mindestens einmal pro Monat mit dem Schalmtest zu kontrollieren. Die erste Kontrolle ist spätestens sieben Tage nach der Bestossung durchzuführen (Art. 6 der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion [SR 916.351.021.1; abgekürzt VHyMP]).

- 5.3.1 Empfehlung: Für gemeinsame Alpbetriebe sollen die Kühe bereits auf den Heimbetrieben auf den hochansteckenden Mastitiserreger *Staphylococcus aureus* Genotyp B (GTB) getestet werden und die GTB-Freiheit mit einer Gesamtmilchprobe (Tankmilchprobe) wäh-



rend der ersten drei Tage nach der Alpfahrt kontrolliert werden. Kühe, bei denen GTB nachgewiesen wurde, sollen nicht auf gemeinsamen Alpbetrieben gesömmert werden.

5.4 Rindvieh

5.4.1 **BVD (Bovine Virus Diarrhoe):** In Sömmerebetriebe, in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen nur Rinder verbracht werden, wenn sie keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmassnahmen unterliegen. Der Kantonstierarzt kann Ausnahmen unter sichernden Bedingungen verfügen.

5.4.2 **Rauschbrand:** Die Schutzimpfung gegen Rauschbrand wird generell empfohlen, speziell in Gebieten, in denen früher bekannterweise Rauschbrand aufgetreten ist. Im Kanton St.Gallen sind das folgende: Sarganserland (Calandagebiet, Flumserberge, Weisstannental), Werdenberg (Alvier-Region). Die kantonale Tierseuchenkasse übernimmt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit Rauschbrand entstehen.

5.5 Schafe und Ziegen

5.5.1 **Moderhinke beim Schaf (Klauenfäule):** Bei der Moderhinkebekämpfung handelt es sich bis zum Start der nationalen Bekämpfung im Herbst 2024 um ein freiwilliges Bekämpfungsprogramm. Für die Schafalping gibt es keine amtlichen Vorschriften. Die Alpbewirtschafter können selbst bestimmen, ob sie nur Schafe zur Sömmereung zulassen, die dem freiwilligen Programm des BGK angeschlossen sind oder nicht. Für die Kontrolle der Moderhinkezeugnisse oder die Kontrolle der Tiere bei der Alpbestossung müssen die Alpbewirtschafter selbst besorgt sein. Treten während der Sömmereung Anzeichen von Moderhinke auf, sind die Tiere zu separieren und zu behandeln bzw. von der Alpweide abzutreiben.

5.5.2 **Räude beim Schaf:** Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmereung gegen die Räude wird empfohlen.

5.5.3 **Infektiöse Augentzündung:** Es dürfen keine Tiere auf Alpen verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen). Treten während der Sömmereung Anzeichen für infektiöse Augentzündungen auf, sind die Tiere aufzustallen und zu behandeln bzw. von der Alpweide abzutreiben.

6 Tierschutz während der Sömmereung

6.1 Schutz vor extremer Witterung

Gemäss Art. 36 TSchV dürfen Haustiere nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Ab 25 °C Lufttemperatur verbunden mit Sonneneinstrahlung müssen für Nutztiere auf tagsüber beweideten Flächen Schattenplätze vorhanden sein, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Wasser muss in einem solchen Fall ständig angeboten werden.

Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet.





Ist im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

6.2 Einzelhaltung von Equiden und Neuweltkameliden

Equiden (Pferde, Esel und Kreuzungen) wie auch Neuweltkameliden müssen Sicht-, Hör und Geruchkontakt zu einem anderen Artgenossen haben. Einzelhaltung im Sömmerungsbetrieb ist nicht erlaubt. Die Stallungen müssen tierschutzkonform sein. Die Anbindehaltung von Equiden ist verboten (Art. 59 TSchV).

6.3 Stacheldrahtverbot

Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Pferde- und Neuweltkamelidenweiden und -gehegen ist verboten (Art. 57, 63 TSchV).

6.4 Kontrolle der Tiere

Gemäss Art. 7 der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1) sind der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere täglich zu kontrollieren, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen. Ist die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter sichergestellt, so kann ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet werden.

Geburten auf der Alp sind mit gewissen Gefahren verbunden, welche auf ein vertretbares Mass reduziert werden müssen. Falls es zu Geburten kommt, müssen geeignete Infrastrukturen und Einrichtungen vorhanden sein, welche die Phase der Geburt und die Betreuung der Tiere optimal ermöglichen. Die Tiere sind mindestens zweimal täglich zu kontrollieren.

6.5 Baulicher Tierschutz

Ein Merkblatt auf der Homepage des AVSV gibt eine Übersicht über die baulichen Anforderungen an Alpställe.

7 Tierarzneimittel

7.1 Gemäss Art. 25 ff. der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (SR 812.212.27; abgekürzt TAMV) gilt eine Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel, die bei Nutztieren angewendet werden. Es ist ein für den Sömmerungsbetrieb separates und vollständiges Behandlungsjournal zu führen. Das Journal ist vor Ort aufzubewahren.

7.2 Werden Tierarzneimittel auf Vorrat bezogen, gelten die Anforderungen zur Vorratsabgabe der TAMV (Art. 10-11). Das bedeutet, dass mit dem zuständigen Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden muss. Dieser muss während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen und dies dokumentieren (Art. 10, Anhang 1 TAMV).

7.3 Pro Sömmerungsbetrieb und Tierart darf nur eine Tierarzneimittelvereinbarung mit einem Tierarzt abgeschlossen werden.

7.4 Bei Tierarzneimitteln, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, muss eine vollständige Inventarliste geführt werden (Art. 28 Abs. 2 TAMV).





- 7.5 Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln (mit Blasrohren oder Narkosegewehren) ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder Narkosegewehren unter Aufsicht eines Tierarztes.
- 7.6 Anwendungen und Abgabe von Antibiotika sind vom Tierarzt in das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (IS ABV) einzutragen. Bei Behandlungen ist die TVD-Nummer des tatsächlichen Tierstandortes des betreffenden Tieres bei der Behandlung anzugeben. Bei Abgabe auf Vorrat ist die TVD-Nummer der Alp anzugeben, die die TAM bezogen hat.

8 Abtransport verletzter und toter Tiere

8.1 Lebendtransporte

Schwer verletzte oder kranke Tiere dürfen nur mit einem Helikopter abtransportiert werden, wenn vorgängig ein Tierarzt orientiert wurde. Dieser entscheidet, ob ein Lebendtransport in Frage kommt.

8.2 Entsorgung von toten Tieren

Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25. Mai 2011 (SR 916.441.22; abgekürzt VTNP) zu beseitigen. Sie sind direkt in die nächste Tierkörpersammelstelle zu bringen resp. bei Tieren über 200 kg von der TMF Extraktionswerk AG, Bazenheid, abzuholen. Es ist ein geeigneter Ort für die Abholung auszumachen.

Über Spezialfälle entscheidet die Gemeinde in Absprache mit dem Kantonstierarzt und dem Amt für Umwelt.

9 Grenzweidegang und Sömmerung in Vorarlberg

9.1 Allgemeines

9.1.1 **Hinweis zur aktuellen Seuchenlage in Vorarlberg:** In Vorarlberg besteht nach Einschätzung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und der Ostschweizer Kantone ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit Rindertuberkulose (*Mycobacterium caprae*) für gesömmertes Rindvieh.

9.1.2 **Vorbehaltenes Recht:** Für die Sömmerung in Vorarlberg sind die Vorschriften des Landes Vorarlberg, für liechtensteinische Eigenalpen auch die Alpfahrtvorschriften des Fürstentums Liechtenstein zu beachten. Diese Vorschriften sind rechtzeitig beim AVSV zu erfragen.

9.2 Seuchenpolizeiliche Massnahmen für die Rückkehr der Alptiere

9.2.1 **Meldepflicht und Überwachung:** Die Rückkehr von Tieren der Rindergattung, welche aus der Sömmerung in Vorarlberg zurückkehren, ist dem Veterinärdienst und der TVD innerhalb von drei Arbeitstagen zu melden. Über die Bestände wird eine amtstierärztliche Überwachung (ATÜ) gemäss Art. 35 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen vom 18. November 2015 (SR 916.443.11; abgekürzt EDAV-EU) angeordnet. Die im Vorarlberg gesömmerten Tiere werden unter Verbringungssperre gemäss Art. 68a TSV gestellt. Sie dürfen nicht



in eine andere Tierhaltung verbracht werden. Bis zum Abschluss der ATÜ dürfen die Tiere weder getötet noch geschlachtet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kantonstierarzt. Die zurückgekehrten Tiere müssen während der gesamten ATÜ abgesondert gehalten werden. Sie dürfen keinen Kontakt zu anderen Tieren der Rindergattung haben.

Innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr müssen alle zurückgekehrten trächtigen Tiere mittels Blutproben auf **BVD-Abwehrstoffe** (Antikörper) untersucht werden. Antikörper positive Tiere bleiben unter Verbringungssperre bis zur Widerlegung oder zum vorzeitigen Ende der Trächtigkeit oder bis die virologische Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt einen negativen Befund ergeben hat.

Frühestens acht Wochen nach der Rückkehr in die Schweiz werden sämtliche gesperrten Tiere der Rindergattung einer Untersuchung auf **Rindertuberkulose** mittels Hauttuberkulintest (Simultantest) unterzogen.

Blauzungenkrankheit (BT): Nach aktuellem Kenntnisstand gehört das Land Vorarlberg nicht zur Blauzungen-Sperrzone (BTV-4, BTV-8). Falls sich die Seuchenlage während der Sömmerung ändert, bleiben weitere Massnahmen nach der Rückkehr der Tiere vorbehalten, sofern diese nicht vor der Ausfuhr bereits gegen die entsprechenden Serotypen geimpft wurden.

Die ATÜ wird vom Veterinärdienst aufgehoben, wenn keine fraglichen oder verdächtigen Testergebnisse festgestellt werden.

9.2.2 **Kosten:** Die Laborkosten für die BVD-Untersuchung trägt die kantonale Tierseuchenkasse. Die übrigen Kosten gehen zu Lasten des Tierhalters (Art. 43 EDAV).

9.2.3 Im Seuchenfall während der ATÜ werden für Tierverluste keine Entschädigungen geleistet (Art. 34 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 [SR 916.40; abgekürzt TSG]).

10 Schluss- und Strafbestimmungen

10.1 Die Gemeinden sorgen für eine rechtzeitige und geeignete Bekanntmachung der vorliegenden Sömmerungsvorschriften (Art. 34 VTG).

10.2 Zuwiderhandlungen werden nach den Art. 47 und 48 TSG mit Bussen, Freiheitsstrafen oder Geldstrafen bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

10.3 Diese Sömmerungsvorschriften treten mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die vorjährigen Bestimmungen.

St.Gallen, 8. März 2024

Dr. Albert Fritsche, Kantonstierarzt





Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	1
2	Allgemeines	1
3	Alpfahrt / Transport / Viehtrieb.....	1
4	Tierverkehrskontrolle	2
5	Tiergesundheit.....	3
5.1	Schutzmassnahmen gegen Krankheitsübertragungen zwischen Nutz- und Wildtieren	3
5.2	Aborte / Verwerfen.....	3
5.3	Tiere zur Milchproduktion.....	3
5.4	Rindvieh.....	4
5.5	Schafe und Ziegen.....	4
6	Tierschutz während der Sömmerung	4
6.1	Schutz vor extremer Witterung.....	4
6.2	Einzelhaltung von Equiden	5
6.3	Stacheldrahtverbot.....	5
6.4	Kontrolle der Tiere	5
6.5	Baulicher Tierschutz	5
7	Tierarzneimittel	5
8	Abtransport verletzter und toter Tiere	6
8.1	Lebendtransporte.....	6
8.2	Entsorgung von toten Tieren.....	6
9	Grenzweidegang und Sömmerung in Vorarlberg	6
9.1	Allgemeines	6
9.2	Seuchenpolizeiliche Massnahmen für Import nach Ausfuhr.....	6
10	Schluss- und Strafbestimmungen	7

